

Bericht

des Verfassungs- und Bezirksausschusses

über die Selbstbefassungsangelegenheiten

**„75. Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-
Eindämmungsverordnung“**

und

„Bericht des Senats zur aktuellen Lage“

Vorsitz: **Carola Veit**

Schriftführung: **André Trepoll**

I. Vorbemerkung

Der Verfassungs- und Bezirksausschuss hat in seiner Sitzung am 12. August 2022 gemäß § 53 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft die Selbstbefassungsangelegenheiten einvernehmlich beschlossen und sich im Einvernehmen darauf verständigt, sie gemeinsam zu beraten und die Beratung in derselben Sitzung abschließend durchzuführen.

II. Beratungsinhalt

Die Senatsvertreter führten einleitend zur aktuellen Lage in Hamburg aus, dass am gestrigen Tage circa 1.000 Infektionsfälle gemeldet worden seien. Die Inzidenzzahl betrage derzeit circa 280. Die Zahlen seien tendenziell rückläufig. Das Robert Koch-Institut (RKI) habe erklärt, dass aus dortiger Sicht die Sommerwelle überholt sei. In den Krankenhäusern befänden sich insgesamt circa 300 Personen, davon 265 Personen auf den Normalstationen und 42 Personen auf den Intensivstationen. Das Bundesgesundheitsministerium rechne damit, dass ab Mitte September Impfstoffe gegen Omikron-Varianten zur Verfügung stehen werden. Genauere Lieferdaten und -mengen seien noch nicht bekannt. Es werde damit gerechnet, dass zunächst nur geringe Mengen dieses Impfstoffes zur Verfügung stehen würden. Derzeit würden an einzelne Omikron-Varianten angepasste Impfstoffe der Hersteller BioNTech und Moderna erprobt. Im Nachgang würden dann an weitere Omikron-Varianten (insbesondere BA.4 und BA.5) angepasste Impfstoffe dieser Hersteller erprobt, die vermutlich ab Oktober zur Verfügung stünden.

Zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht erläuterten die Senatsvertreter, dass von circa 5.000 gemeldeten Fällen circa 3.000 Fälle bereits abgeschlossen seien, etwa weil Nachweise nachgereicht oder Beschäftigungsänderungen vorgenommen wurden, die betroffenen Personen nicht (mehr) von der Regelung betroffen seien oder es sich um Falschmeldungen gehandelt habe. In circa 300 Fällen seien Entscheidungen getroffen und in diesem Rahmen 190 Betretungsverbote erlassen worden. Ein erstes verwaltungsgerichtliches Verfahren sei zugunsten der Stadt entschieden worden.

Zum Themenkomplex der Testungen stellten die Senatsvertreter dar, dass es 237 aktive Teststellen gebe.

Die derzeit vorliegende 75. Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung laufe in der kommenden Woche aus und solle dann um fünf Wochen statt der bisher üblichen vier Wochen verlängert werden. Dies geschehe vor dem Hintergrund, dass das derzeitige Infektionsschutzgesetz am 23. September auslaufe und ein neues in Kraft treten solle.

Zu den geplanten und sich noch in Abstimmung befindlichen Regelungen auf Bundesebene führten die Senatsvertreter aus, dass es zu den Regelungen als „Grundinstrumentenkasten“ geben solle, die von 01. Oktober 2022 bis in den April 2023 gelten sollen. Für eine eventuelle zusätzliche Verschärfung der Lage solle darüber hinaus die Möglichkeit geschaffen werden, weitere Maßnahmen zu treffen, wenn konkrete Gefahren für das Gesundheitssystem oder kritische Einrichtungen bestünden.

Zu dem „Grundinstrumentenkasten“ zählten folgende mögliche Maßnahmen: Es sei vorgesehen, dass unmittelbar auf Grundlage der Bundesregelung eine FFP2-Maskenpflicht für Reisende im Fern- und Flugverkehr gelten solle. In Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen solle auch weiterhin neben der FFP2-Maskenpflicht eine Testpflicht gelten. Für Betriebe solle die Corona-Arbeitsschutzverordnung mit Homeoffice- und Testangeboten sowie Regelungen zur Maskenpflicht wiederaufleben. Die Länder sollten die rechtliche Möglichkeit bekommen, unmittelbar ohne Herbeiführung eines Parlamentsbeschlusses eine FFP2-Maskenpflicht für Reisende im ÖPNV und eine medizinische Maskenpflicht für das Personal des ÖPNV zu regeln. Dasselbe solle für die Anordnung einer FFP2-Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen, wie zum Beispiel Kundenzentren, gelten. Im Kultur- und Freizeitbereich solle für Innenräume ebenfalls die Anordnung einer FFP2-Maskenpflicht oder Testpflicht möglich sein. In diesem Bereich sei eine Ausnahme für frisch geimpfte oder genesene Personen vorgesehen, wenn die Impfung oder die Genesung maximal drei Monate zurückliege. Auch für Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5 solle zur Aufrechterhaltung des Präsenzbetriebes die Möglichkeit der Anordnung einer medizinischen Maskenpflicht geschaffen werden. Für Schulen, Kitas und andere öffentliche Einrichtungen soll eine Testpflicht vorgesehen werden können.

Darüber hinaus solle es auf der Grundlage eines Landtagsbeschlusses, der eine mögliche Gefährdung des Gesundheitssystems oder der kritischen Infrastruktur feststelle, möglich sein, FFP2-Maskenpflichten ohne Ausnahmen zu erlassen, ebenso wie Hygienekonzepte zu verlangen und Abstandsgebote, Personenobergrenzen bei Veranstaltungen oder FFP2-Maskenpflicht mit Abstandsgebot bei Außenveranstaltungen zu regeln.

Die Senatsvertreter erklärten, dass sie einzelne der geplanten Regelungen kritisch betrachteten und dies auch in der folgenden Abstimmung zum Ausdruck bringen wollten. Dies betreffe zum einen die Rückausnahme der Maskenpflicht für frisch geimpfte Personen. Die Erfahrung habe gezeigt, dass auch bei einer relativ kurz zurückliegenden Impfung eine Infektion möglich sei. Außerdem sähen alle Bundesländer große Schwierigkeiten beim Vollzug dieser Regelung, selbst wenn die Corona-Warn-App den Impfstatus künftig in unterschiedlichen Farben darstellen solle. Im Übrigen sei noch unklar, wann die angepassten Impfstoffe im ausreichenden Maße zur Verfügung stehen könnten. Es sei außerdem zwar damit zu rechnen, dass die Ständige Impfkommission (STIKO) ihre Impfeempfehlungen noch einmal anpasse. Es scheine derzeit aber nicht so, dass eine allgemeine Empfehlung einer vierten Impfung für alle Bevölkerungsgruppen ausgesprochen werde. Kritisch gesehen werde außerdem die Notwendigkeit eines Parlamentsbeschlusses zur Feststellung der Gefährdung des Gesundheitssystems und der kritischen Infrastruktur. Dies habe in der Vergangenheit zu politischen Debatten geführt, die sich nicht alleine an gesundheitspolitischen Fragen orientiert hätten.

Die Abgeordneten der SPD-Fraktion erkundigte sich zur Maskenpflicht im ÖPNV danach, ob die Länder weiterhin die Option hätten zwischen medizinischen und FFP2-Masken zu differenzieren oder ob nur noch die Regelung einer FFP2-Maskenpflicht möglich sei. Sie plädierten für eine einheitliche Lösung in allen Ländern für diese Frage.

Die Senatsvertreter erklärten, dass es begrüßenswert wäre, eine bundeseinheitliche Regelung für den ÖPNV und den Fernverkehr zu schaffen. Dies sähen die derzeit vorgeschlagenen Regelungen bisher nicht vor. Die Länder könnten eine FFP2-Maskenpflicht anordnen. Dies umfasse als ein „Weniger“ wohl auch die Anordnung einer medizinischen Maskenpflicht. Der Senat habe ein großes Interesse an einer möglichst einheitlichen Regelung wenigstens im norddeutschen Raum. Ein Gleichlauf der Maskenpflichten zwischen Fernverkehr und ÖPNV sei außerdem sinnvoll.

Die Abgeordneten der AfD-Fraktion zogen einen Vergleich zu den bestehenden Regelungen in anderen europäischen Ländern, in denen sich der Diskurs darüber in eine andere Richtung entwickle als in Deutschland. Zur bestehenden FFP2-Maskenpflicht im ÖPNV in Hamburg wollten sie wissen, wann diese vor dem Hintergrund der Aussagen des RKI zur abklingenden Sommerwelle abgeschafft werden solle. Zu den geplanten Regelungen auf Bundesebene erkundigten sie sich, ob im Rahmen der Beratungen mit den Ländern auch über die mögliche Feststellung einer epidemischen Notlage von nationaler Tragweite gesprochen worden sei. Die Möglichkeit, dass eine Feststellung über das Bestehen einer solchen Notlage durch den Bundestag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden könne, bestehe nach ihrem Verständnis mit den vorgeschlagenen Regelungen weiter fort. Dies könne als Grundlage für einen „Lock-down“ dienen, den der Bundesjustizminister aber ausschließe. Sie baten um Stellungnahme, welche Pläne dazu bestünden. Außerdem wollten sie wissen, ob zum Oktober im Rahmen der geplanten Regelungen bei gleichbleibender epidemischer Lage mit Maßnahmenverschärfungen zu rechnen sei oder ob es auch denkbar sei, die Maßnahmen auslaufen zu lassen und erst bei einem verstärkten Infektionsgeschehen neue Regelungen zu erlassen.

Die Senatsvertreter erklärten, dass die Maskenpflicht im ÖPNV vor dem Hintergrund der derzeitigen Infektionszahlen bestehen bleiben solle. Mit Blick auf etwaige Regelungen im Oktober erklärten sie, dass die derzeitigen Regelungen ausreichend erschienen, solange sich die Lage nicht verschärfe. Wenn die Lage sich allerdings verschärfe, müsse der Senat jedoch auch reagieren. Es gebe keinen Automatismus, sodass auch jetzt noch keine Aussagen dazu getroffen werden könnten, wie die Regelungen im Oktober aussehen werden. Es sei wahrscheinlich, dass die Grundmaßnahmen, wie die Maskenpflicht im ÖPNV, fortgelten würden. Zur Feststellung der epidemischen Notlage von nationaler Tragweite äußerten sie, dass aus Sicht des Senats solche Grundsatzbeschlussfassungen nicht im Infektionsschutzgesetz vorgesehen werden sollten, da diese dann oft von politischen Erwägungen beeinflusst würden. Etwaige Maßnahmen sollten vielmehr wie im sonstigen Gefahrenabwehrrecht von der Einschätzung der Exekutive abhängig gemacht werden. Es bleibe abzuwarten, wie die Debatte dazu im Bundestag geführt werde.

Die Abgeordneten der GRÜNEN Fraktion betonten, dass es bei den geplanten Regelungen darum ginge, Handwerkszeug für eine sich gegebenenfalls wieder zuspitzende Lage zu haben und nicht darum, diese Maßnahmen sofort auch so zu beschließen. Insofern gehe der Vergleich zu der Rücknahme von Maßnahmen in anderen europäischen Ländern fehl. Sie hofften, dass nicht alle durch das Infektionsschutzgesetz künftig ermöglichten Maßnahmen auch notwendig würden. Es sei aber auch wichtig, bei Bedarf Maßnahmen ergreifen zu können, die dann auch nachvollziehbar sein müssten, um auf Akzeptanz zu stoßen. Unterschiedliche Regelungen zur Maskenpflicht im ÖPNV in unterschiedlichen Bundesländern hielten sie vor diesem Hintergrund für schwierig. Ebenso sei der Vorschlag, die Maskenpflicht zum Beispiel in Gastronomiebetrieben nach dem Impfstatus differenziert zu regeln, mit Blick auf den erhöhten Kontrollaufwand für die Betriebe schwierig. Sie hielten diesen Vorschlag für in der Öffentlichkeit schwer vermittelbar. Sie rieten darüber hinaus mit Blick auf die besondere Situation in Hamburg zur Vorsicht bei Maßnahmen, die in den Freizeitbereich eingriffen. Es habe eine hohe Impfbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger gegeben. Sie rechneten auch damit, dass die angepassten Impfstoffe auf hohes Interesse stoßen werden. Auch vor dem Hintergrund der nunmehr geringeren Testinfrastruktur und dem notwendigen zeitlichen Aufwand, den es bedarf bis alle Interessierten sich mit den angepassten Impfstoffen impfen lassen können, seien Zugangsbeschränkungen in diesen Bereichen schwer umsetzbar. Umso wichtiger sei das Schutzniveau in öffentlichen Bereiche wie Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und

dem ÖPNV durch Maskenpflichten hoch zu halten. Sie wollten wissen, auf welchem Stand sich die politische Diskussion zu den vorgelegten Vorschlägen befinde und ob damit zu rechnen sei, dass diese Regelungen so tatsächlich beschlossen würden.

Die Senatsvertreter erklärten, dass die Länder ihre Bedenken klar artikuliert hätten und nunmehr abzuwarten bleibe, ob diese Bedenken auf Bundesebene aufgegriffen würden. Sie gingen davon aus, dass auch das neue Infektionsschutzgesetz als Einspruchsgesetz konzipiert werde, sodass der Einfluss der Länder dann begrenzt sei.

Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE merkten zur vorgeschlagenen Differenzierung je nach Impfstatus in Bezug auf die Maskenpflicht an, dass auch sie diese für nicht sinnvoll und nicht praktikabel hielten. Außerdem wollten sie wissen, welchen Einfluss das neue Infektionsschutzgesetz auf die sogenannte Hotspot-Regelung habe.

Die Senatsvertreter stellten dar, dass bestimmte Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Maskenpflicht ohne Ausnahmen oder Maßnahmen für Veranstaltungen im Außenbereich, auch weiterhin von einem Parlamentsbeschluss über das Bestehen einer konkreten Gefahr für das Gesundheitssystem abhingen.

Die Abgeordneten der CDU-Fraktion wollten wissen, wie sich die Annahme der Testangebote vor dem Hintergrund der veränderten Kostenstruktur verändert habe und welche Entwicklungen dort mit Blick auf den Winter erwartet würden. Außerdem fragten sie danach, wie die Verteilung der angepassten Impfstoffe geplant werde.

Die Senatsvertreter führten aus, dass sich aus ihrer Sicht das bisherige System bewährt habe. Es gebe nach wie vor eine hohe Anzahl von Teststellen. Es sei auf Bundesebene darauf hingewiesen worden, dass auf Regelungen der Testverordnung Rücksicht genommen werden müsse oder diese gegebenenfalls angepasst werden müssten. Zur Frage, wie vielen Menschen die Testangebote auch tatsächlich wahrnehmen, lägen dem Senat keine Zahlen vor, da dieser die Teststellen nicht selber betreibe. Zu Verteilung der Impfstoffe führten sie aus, dass es darauf ankomme wann und in welcher Form diese zur Verfügung stünden und wie die Empfehlungen der STIKO dann aussehen. Der Senat werde sich weiterhin an den Empfehlungen der STIKO orientieren. Es bestehe ein großes Interesse daran, klare Prioritäten zu setzen, da auch in diesem Fall nicht alle Personen sofort geimpft werden können. Die Impfinfrastruktur stehe bereit und könne ausgebaut werden, sodass auch alle Personen, die geimpft werden wollten, sich auch impfen lassen könnten.

Die Abgeordneten der AfD-Fraktion merkten an, dass es sich bei dem Vorschlag der neuen Regelungen aus ihrer Sicht nicht nur um einen Instrumentenkasten handele, sondern auch um eine konkrete Verschärfung mit Blick auf die Maskenpflicht, die von einer bloßen medizinischen Maskenpflicht in eine FFP2-Maskenpflicht geändert werde. Zur Differenzierung der Maskenpflicht je nach Impfstatus brachten sie zum Ausdruck, dass sie diese auch aus epidemiologischer Sicht für nicht sinnvoll erachteten, da eine Impfung lediglich dem Selbstschutz und nicht dem Fremdschutz diene. Sie wären dafür, die Maskenpflicht ganz abzuschaffen. Das vorgebrachte Argument der mangelnden Praktikabilität der Differenzierung könnten sie jedoch nicht nachvollziehen, da dieses dann auch bei den 2G- und 3G-Zugangsregelungen schon hätte gelten müssen. Unter Bezugnahme auf die Ausführungen der Senatsvertreter zur Testverordnung wollten sie wissen, inwiefern die Testverordnung aus der Sicht des Senats angepasst werden solle und ob zum Beispiel wieder kostenlose Tests ermöglicht werden sollten. Die Frage sei insbesondere mit Blick auf mögliche Ausnahmen von der Maskenpflicht von Interesse, da sich sonst möglicherweise reiche Personen notwendige Tests leisten könnten, arme Personen hingegen nicht.

Die Senatsvertreter führten zur Praktikabilität der Ausnahmen zur Maskenpflicht aus, dass es sich dabei nicht nur um eine reine Zugangskontrolle handele, sondern das dauerhafte Tragen der Maske für den gesamten Zeitraum einer Veranstaltung durch diejenigen, für die die Ausnahmeregelung nicht gelte, nicht kontrollierbar sei. Zur Testverordnung erklärten sie, dass der Senat mit der derzeitigen Testverordnung einverstanden sei, solange Tests kein zwingendes Zugangserfordernis für bestimmte Bereiche seien. Wenn das Testen aber ein zwingendes Erfordernis werde, müssten

die Tests auch kostenlos sein. So sei dies auch derzeit für den Zugang in Krankenhäuser und Pflegeheime geregelt.

Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE merkten zur künftigen FFP2-Maskenpflicht an, dass es erwiesen sei, dass lediglich die FFP2-Masken zu einem effektiven Schutz führten. Es handele sich bei dieser Regelung daher nicht um eine Verschärfung, sondern dies sei die einzig sinnvolle Maßnahme. Wichtig sei aber, dass die FFP2-Masken für alle finanziell erschwinglich und zugänglich seien.

III. Ausschussempfehlung

Der Verfassungs- und Bezirksausschuss empfiehlt der Bürgerschaft, von seiner Beratung Kenntnis zu nehmen.

André Trepoll, Berichterstattung